

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.808/0002-V/2/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2316

IHR ZEICHEN • 14.160/7-III/2/2008

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifepflichtgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Zum Gesetzestext:**

#### Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2 weitere Sätze):

Im letzten Satz sollte das Wort „auch“ mangels erkennbaren Sinngehaltes entfallen.

Am Ende wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

#### Zu Z 6 (§ 4 Abs. 3):

Die Hervorhebung „Abweichend von § 1 Abs. 1“ erscheint als überflüssig.

Die unpersönliche Passivkonstruktion „darf angetreten werden“ sollte gemieden werden.

#### Zu Z 8 (§ 7 Abs. 5 erster Satz):

Sprachrichtiger als „sind“ wäre „ist“, da der Einschub „im Falle ...“ eine elliptische  
Satzkonstruktion erzeugt.

## **II. Zu Vorblatt und Erläuterungen:**

### 1. Zum Vorblatt:

Sub titulo „Inhalt/Problemlösung“ sollte unter Punkt 2. vor dem Wort „Ermöglichung“ das Wort „der“ entfallen.

### 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Sub titulo „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ sollte es im zweiten Absatz statt „Maßnahme“ „Maßnahme“ lauten.

### 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu Z 2 sollte das Wort „betracht“ groß geschrieben werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

8. Mai 2008  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**